

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) Ein solcher Beschluss kann gefasst werden. Ob die genannte 2-Wochenfrist in jedem Falle so liegt, dass sie damit die Information in einer Sitzung des Rates des Haupt- und Finanzausschusses oder des beabsichtigten Ältestenrates ermöglicht, muss abgewartet werden. Die Leitung und Verteilung der Dienstgeschäfte bleibt im Falle eines solchen Beschlusses selbstverständlich beim Bürgermeister, wie es § 62 Abs. 1 der Gemeindeordnung gesetzlich vorsieht. Dies schließt auch die Bestimmung darüber ein, welche(r) Bedienstete eine stellvertretende Fachbereichsleitung wahrnimmt.

Zu 2.) Ein Vergabeausschuss bestand bereits bis zum 08.04.2003. Er ist im Zuge weiterer Konsolidierungsmaßnahmen durch einen mehrheitlichen Ratsbeschluss aufgelöst worden.

Nach § 57 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden. Aus § 41 Abs. 2 GO NRW ergibt sich, dass der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Unterausschüsse keine Entscheidungskompetenzen haben dürfen. Aus diesem Grunde ist auch die damalige Praxis auf Hinweis der Kommunalaufsicht eingestellt worden, den Unterausschuss „Grundstückswesen“ mit eigenen Entscheidungsbefugnissen auszustatten. Seitdem hat dieser Unterausschuss lediglich vorberatende Funktion.

Ein Unterausschuss „Vergabewesen“ des Haupt- und Finanzausschusses, wie er hier beantragt wird, könnte aus diesen Gründen keine eigenen Entscheidungen treffen. Die Alternative wäre, einen Vergabeausschuss zu bilden, dessen Vorsitz dann aber nicht, wie in den Fällen der Unterausschüsse „Personal“ und „Grundstückswesen“, der Bürgermeister inne hätte. Vielmehr müsste dieser Ausschuss in das Verfahren nach § 58 Abs. 4 GO NRW einbezogen werden. Hier gab es zu Beginn der laufenden Wahlperiode des Rates eine interfraktionelle Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze.

Das Vergaberecht soll im April kommenden Jahres völlig neu geregelt werden. Möglicherweise macht es Sinn, Aspekte des neuen Vergaberechts mit einzubeziehen, was die Bildung eines entscheidungsbefugten Vergabeausschusses angeht.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Antrag wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Zu 3.) Hier wird auf die Stellungnahme zum Antrag unter TOP 1.7.1 verwiesen, in der eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss empfohlen wird.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Antrag wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Zu den Anträgen 1 bis 3 gilt, dass die Vorbereitung entsprechender Entscheidungen zwar zügig, aber auch gründlich erfolgen sollte. Alle Anträge haben auf jeden Fall die Auswirkung, erhebliche zusätzliche Verwaltungskraft zu binden, deren Umfang vorher kaum abgeschätzt werden kann.

Anlage:

Gemeinsamer Antrag